

Anlage 3 zur Mag.-Vorlage
Nr.

Förderrichtlinie Verfügungsfonds Offenbach Bieber & Bürgel – Mitte machen

Präambel

Wie in vielen deutschen Kommunen befindet sich auch die Entwicklung der Stadtteilzentren von Offenbach Bieber und Bürgel seit etlichen Jahren in einer Phase der Stagnation, was insbesondere seine Belebung durch Einzelhandel, Gastronomie und Kultur betrifft. Hinzu kommt, dass nach der nunmehr über fast zweijährigen Phase mit Corona-Einschränkungen eine Negativentwicklung insbesondere in den oben genannten Bereichen einherging. Nunmehr gilt es aus Sicht der Stadt Offenbach und des Fördergebietsmanagements, zügig belastbare Strategien zu entwickeln und umzusetzen. So kann eine schnelle Wiederbelebung in diesen Bereichen ermöglicht und nachhaltig gesichert werden. Das wohl wirkmächtigste Instrument ist hierbei der Verfügungsfonds "Offenbach Bieber & Bürgel – Mitte machen" darstellen.

Dieser Verfügungsfonds zielt auf eine Festlegung und einen Ausbau verschiedenster Maßnahmen ab, welche mit die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept festgelegten Ziele aufgreifen. Im Vordergrund stehen hierbei Maßnahmen, welche die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements fördern. Hierbei sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten von Handel, Gastronomie, Kultur wie der gesamten Bürgerschaft bei der Ausgestaltung fokussiert werden. So wird die Attraktivierung des Zentrums dauerhaft zu einer von allen Ortskernakteuren gemeinsam getragenen Aufgabe.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds obliegt der LoPa (auch Förderausschuss). Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Kernbereichsmanagement (auch Fondsmanagement) über Vergabe und Verwaltung der Mittel. Der LoPa des Verfügungsfonds Bieber & Bürgel ist bei der Lokalen Partnerschaft angesiedelt.

§ 1 Ziele

- (1) Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die eine Attraktivitätssteigerung der Ortskerne von Bieber und Bürgel bezwecken.
- (2) Ziel ist die Förderung privaten Engagements, privater Investitionen sowie privat-öffentlicher Zusammenarbeit. Dabei sollen bestehende Strukturen ergänzt und weiterentwickelt werden.

§ 2 Rahmensetzung

Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende grundsätzliche Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Fördergebiets der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (gemäß Plangrundlage).

- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Das Projekt entspricht einem der fünf Handlungsschwerpunkte des ISEKs
 - Zusammenleben
 - Historisches
 - Baukultur
 - Grün und Klima
 - Verkehr
- Das Projekt ist in sich geschlossen ist, sodass daraus keine Folgekosten für die Stadt entstehen
- Die Umsetzung innerhalb eines Jahres nach Förderzusage erfolgen kann.

§ 3 Grundsätze der Förderung

- (1) Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die den Zielen des Verfügungsfonds „Offenbach Bieber & Bürgel – Mitte machen“ gem. § 1 entsprechen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.
- (2) Die zu fördernden Projekte müssen Verbesserungen der Aufenthaltsqualität in den Ortskernen, des Ortsbilds, der Versorgungslage, der Mobilität oder des Zusammenlebens erbringen.
- (3) Die LoPa behält sich vor, die Förderung einzelner Projekte an Auflagen zu binden.
- (4) Die kumulative Förderung eines Projektes aus mehreren Programmen ist nicht zulässig.
- (5) Denkbar ist u.U. die Förderung unterschiedlicher Projektbausteine durch verschiedene Programme. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung.
- (6) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Verfügungsfonds besteht nicht.

§ 4 Gegenstand der Förderung und förderungswürdige Leistungen

Gefördert werden können beispielsweise folgende Arten von investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen gemäß § 1 und 2:

(1) Investive Maßnahmen:

- Investitionen im öffentlichen Raum, wie z.B. Möblierung, Beleuchtung, Kunst, Begrünung, Spielgeräte, Trinkbrunnen, Bücherschränke, Beschilderung bzw. Leitsysteme zu interessanten oder historischen Orten oder zu Einzelhändlern, Spielgeräte u.Ä.
- Maßnahmen in oder an privaten Liegenschaften im Zusammenhang mit Zwischennutzungen zur Belegung von Erdgeschossflächen oder öffentlich zugänglichen Freiflächen (z. B. durch Anschaffung von Gegenständen für die Ladenausstattung, Außengastronomie oder Schaufenstergestaltung)

- Investitionen in die Infrastruktur und Ausstattung für Veranstaltungen und Aktionen; z. B. Bierbänke und -zelt, Lautsprecheranlage, Spielgeräte etc.)
- Anschaffung von kleineren Gegenständen zur Stärkung der nachhaltigen Mobilität (z. B. Lastenrad, Fahrradständer, Fahrradreparatur-Station)

Anschaffung von Arbeitsgeräten für nachbarschaftliches Engagement (z. B. Geräte für einen Gemeinschaftsgarten)

(2) Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Konzepte, Beratungsleistungen und Planungen, die eine Attraktivitätssteigerung des Zentrums zum Ziel haben bzw. unterstützen, (z. B. Erarbeitung von Standortprofilen für den Einzelhandel und das Gewerbe, Konzept für Außengastronomie und Außenaufsteller des Einzelhandels, Konzepte für Nachbarschaftsgärten, Marketingkonzepte, Kunst im öffentlichen Raum etc.)

(3) Nichtinvestive Maßnahmen:

- Werbung, Printmedien und Kommunikation sowie auch die Entwicklung von Logos und ähnliche Maßnahmen, die eine Attraktivitätssteigerung des Zentrums zum Ziel haben bzw. unterstützen (z. B. Marketingbroschüren oder -flyer, Homepage, Baustellenmanagement)
- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (z.B. Fahrtkosten, Materialien etc.)
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. (Nachbarschafts-)Feste, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen, soziokulturelle Projekte und Workshops.

§ 5 Antragssteller und Zuwendungsempfänger

Antragsstellender bzw. Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person sein, z.B.:

- Akteure der lokalen Wirtschaft (z.B. Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie)
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer/innen
- Vereine und Bürgerinitiativen, auch Interessensgemeinschaften, Standortgemeinschaften, Gewerbe- oder Stadtmarketingvereine
- Gemeinnützige Träger und Stiftungen sowie Kirchen
- Kindertagesstätten und Schulen
- Privatpersonen

§ 6 Art und Umfang der Förderung

(1) Der Fonds setzt sich aus jeweils zu maximal 50% aus Mitteln der Städtebauförderung und mindestens 50% aus Kofinanzierungsmitteln (privaten oder weiteren kommunalen Mitteln) zusammen.

- (2) Der aus öffentlichen Fördermitteln bestehende Anteil des Fonds ist gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils geltenden Fassung einzusetzen.
- (3) Als förderfähige Kosten werden bis zu 100% der Investitionskosten anerkannt.
- (4) Für investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen nach § 4 Nr. 1+2 können pro Maßnahme bis zu 50% der förderfähigen Kosten aus dem Verfügungsfonds finanziert (gefördert) werden. Hierfür können somit die Städtebaufördermittel wie auch die (privaten oder zusätzlichen kommunalen) Kofinanzierungsmittel in vollem Umfang verwendet werden.
- (5) Für nichtinvestive Maßnahmen nach § 5 Nr. 3 können pro Maßnahme bis zu 50% der nachgewiesenen Kosten aus dem Verfügungsfonds finanziert werden. Diese werden jedoch aus kommunalen Mitteln bereitgestellt.
- (6) Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, sodass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.
- (7) Die Einzelförderung sollte einen Betrag von 7.500 Euro nicht übersteigen. Höhere Kosten sind im Antrag entsprechend zu begründen.
- (8) Die Förderung ist für die beantragten Projekte und Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

§ 7 Inhalte des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- (2) Beschreibung der Maßnahme und der einzelnen Projektbausteine.
- (3) Kostenschätzungen bzw. qualifizierte Kostenvoranschläge.
- (4) Nach Absprache mit dem Fondsbeauftragten sind ggf. weitere Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich sind, einzureichen.

§ 8 Antragsstellung und Auswahlverfahren

- (1) Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch das Kernbereichsmanagement (Fondsbeauftragten) im Benehmen mit der Stadt auf Vollständigkeit und auf die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen geprüft. Bei Bedarf können Antragstellende fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen.
- (2) Über Projektanträge von bis zu 300 Euro kann das Kernbereichsmanagement (Fondsbeauftragter) in Abstimmung mit einem Vorstandsmitglied der LoPa direkt entscheiden. Auf der nächsten Sitzung des Gremiums wird das Projekt und seine Umsetzung vorgestellt und zur Kenntnis genommen.
- (3) Über Projektanträge über 300 Euro entscheidet das lokale Gremium mit einer 2/3-Mehrheitsentscheidung.
- (4) Ist ein Mitglied des der LoPa selbst antragstellende Person dürfen sie über ihre Anträge nicht mitberaten und müssen sich bei der Abstimmung enthalten.

(5) Die LoPa entscheidet eigenverantwortlich, ob die Projekte mit den im ISEK genannten Zielen in Einklang stehen. Es gelten folgende Kriterien

- Gebietskriterium: Liegt das Vorhaben im Programmgebiet?
- Zielsetzungskriterium: Entspricht das Vorhaben den Zielsetzungen des jeweiligen Programmgebiets/ISEKs?
- Zielgruppenkriterium: Werden die im Gebiet lebenden sozialen Gruppen angesprochen?
- Entwicklungskriterium: Stellt das Vorhaben eine Bereicherung für das Leben im Stadtteil dar?
- Nachhaltigkeitskriterium: Entfaltet das Vorhaben positive Impulse für die weitere Entwicklung des Stadtteils? Ist bei Investitionen und Anschaffungen ein nachhaltiger Betrieb sichergestellt?

(6) Das Kernbereichsmanagement und Projektleitung hat bei der Entscheidung eine beratende Funktion.

§ 9 Umsetzung und Abrechnung

(1) Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides begonnen werden. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

(2) Spätestens vier Wochen nach Abschluss des geförderten Projektes, hat der/die Zuwendungsempfänger eine Abrechnung über alle entstandenen Kosten mit allen Belegen (Rechnungen, Quittungen) im Original vorzulegen.

(3) Die Auszahlung durch die Stadt erfolgt nach Prüfung der Rechnungen und des Verwendungsnachweises.

(4) In begründeten Fällen und nach Absprache können auch Abschläge zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden.

(5) Zudem ist eine kurze, nachvollziehbare Projektdokumentation zu erstellen. Die Dokumentation soll das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer, Wozu?) und die Kosten darstellen und mit zur Veröffentlichung freigegebenen Fotos vom Projekt ergänzt werden.

(6) Die Vorlagen für die Abrechnung und die Projektdokumentation können bei der lokalen Geschäftsstelle angefordert oder auf der Webseite heruntergeladen werden.

§ 10 Einverständniserklärung Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Angaben über das Vorhaben (einschließlich Fotos) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt und des Landes Hessen veröffentlicht werden dürfen.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahme am geförderten Objekt bzw. im Rahmen der geförderten Veranstaltung an geeigneter, von außen sichtbarer Stelle auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ hinzuweisen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Offenbach.

§ 11 Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Diese Förderrichtlinie tritt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am **XX.XX.XXXX** in Kraft und gilt bis zum Abschluss der Städtebauförderung „Lebendige Zentren“ in Offenbach- Bieber & Bürzel.

Offenbach am Main, den **XX.XX.XXXX**

ENTWURF